

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 17. März 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision des Arbeitslosengesetzes und zur Umsetzung der Motion 20.3665 «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision und fordert, die Motion 20.3665 gemäss Beschluss des Parlaments ganz umzusetzen.

Die Notwendigkeit zur Veröffentlichung der Leistungskennzahlen sowie die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems sind unbestritten. Durch die gesetzliche Verankerung des Bonus-/Malus-Systems sind Entschädigungssysteme wie z.B. die Pauschalentschädigung nicht mehr möglich. **Um Klarheit zu schaffen, sollte Art. 92 Abs. 6 E-AVIG sinngemäss ergänzt werden, dass Entschädigungen mittels Pauschalvergütung nicht erlaubt sind.**

Aus der Motion 20.3665 resultieren vier Umsetzungsaufträge. Die erste Forderung nach einer Einführung bewährter Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz ist bereits erfüllt. Die Arbeitslosenkassen haben dem Seco Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Diese erste Forderung aus der Motion wurde bereits im Rahmen des geltenden Rechts erfüllt. Eine entsprechende Veröffentlichung der Kennzahlen über die Ergebnisse der Ausgleichskassen erfolgte bereits im Juni 2022 für das Geschäftsjahr 2021.

Die zweite Forderung betrifft die Anpassung des bestehenden Bonus-/Malus-Systems. Effizient arbeitende Kassen sind zu belohnen, ineffizienten arbeitende Kassen zu sanktionieren. Die Verankerung des Bonus-/Malus-Systems unterstützt der sgv.

Drittens ist das intransparente System der Pauschalvergütung abzuschaffen. In künftigen Leistungsvereinbarungen dürfen nur noch die Effektivkosten verrechnet werden. Im Gesetzesentwurf muss die Umsetzung dieser Forderung präzisiert werden. Ein klares Verbot für die Pauschalvergütung fehlt. Der Gesetzesentwurf muss sinngemäss ergänzt werden.

Bei der vierten Forderung der Motion – es muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken – fordert der sgv die Umsetzung der Variante 1 entsprechend dem Motionstext. Die Variante 2 und der Vorschlag des Bundesrates, die vierte Forderung der Motion gar nicht erst umzusetzen, lehnt der sgv ab. Im Einzelnen nehmen wir im beiliegenden Formular dazu Stellung.

Die übrigen und zum Teil redaktionellen Änderungen unterstützt der sgv.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- erwähnt